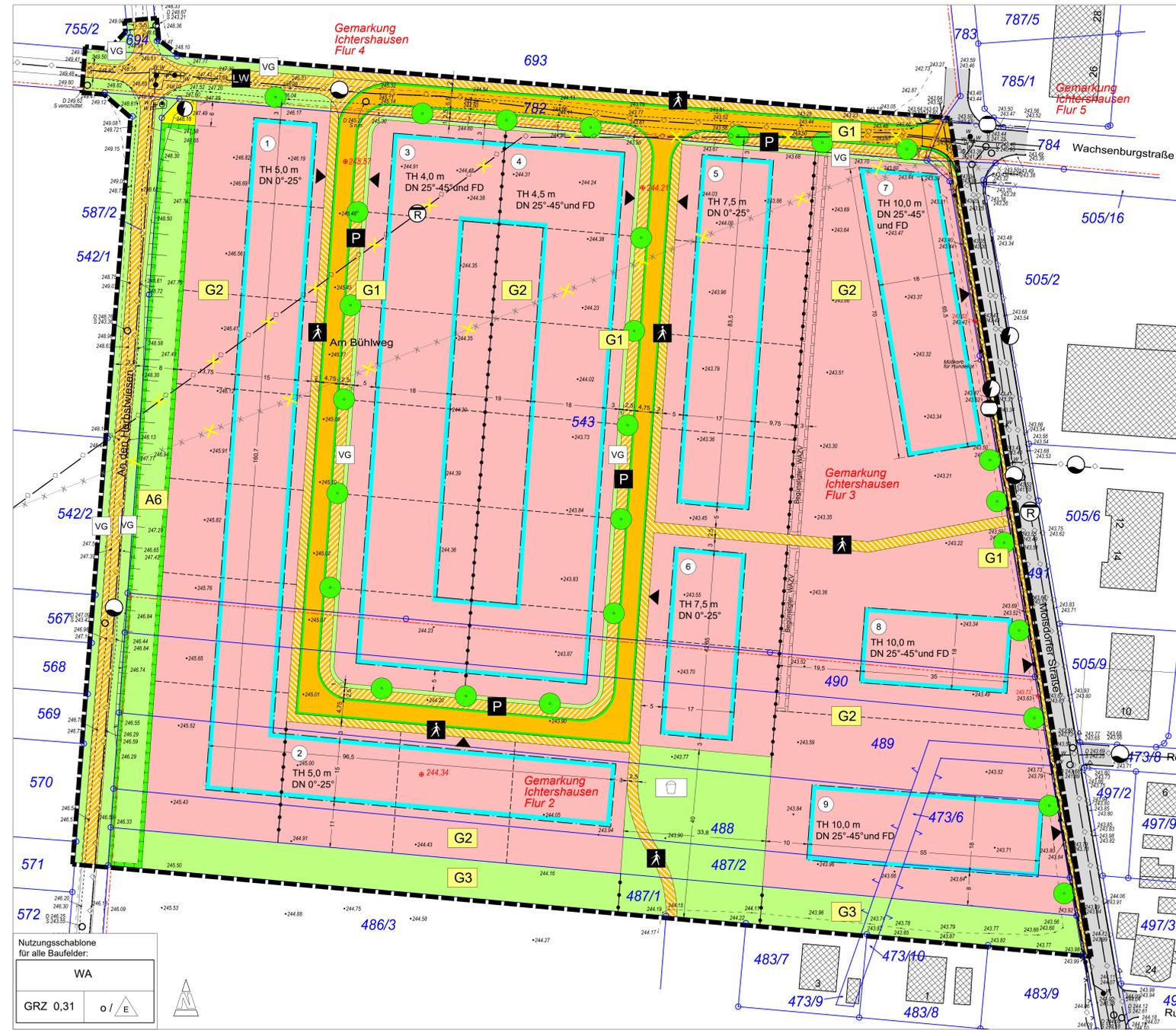


Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Bauweise
WA	GRZ = 0,31	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauGB)
TH 4,0 m DN 25°-45°	z.B. 7,5 m	Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
TH 4,5 m DN 25°-45° und FD	DN	25° - 45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
TH 5,0 m DN 0°-25°	FD	Flachdach

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauGB)
Baugrenze (§ 23 BauGB)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßengrenzlinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:
Elektrizität
Sonderflächen

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Verkehrsleitgrün
Spielfeld

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

A6 Ausgleichsmaßnahme (Ersatz aus Bebauungsplan "Industriegebiet Erfurter-Kreuz-Nord") (Erläuterung siehe Text)

G1 Gestaltungsmaßnahme
anzupflanzende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung des Maßes der Nutzung: Traufhöhe / Dachneigung Zweckbestimmung Grünfläche (§ 16 Abs. 5 BauGB)

Bezugshöhe in Meter über Normalhöhenmaß (NNH) für Traufhöhenfestsetzung - Höhe des Bestandsgrundes

Definition der Erschließungsseite als Grundlage der Höhenfestsetzung

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Begünstigter: WAZV - Wasser-/ Abwasserzweckverband Amstade und Umgebung

Abbruch / Rückbau von Leitungen

HINWEISE ZUR PLANUNG

Maßzahlen in Meter
mögliche Grundstücksgrenzen
z.B. 1 Nummerierung der Baufelder

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksummern
Höhennpunkte in Meter über Normalhöhenmaß (m ü. NNH)
vorhandene Gebäude
vorhandene Straßen (außerhalb des Geltungsbereiches)
vorhandener Zaun
vorhandene unterirdische Leitung
Strom
Gas
Wasser
Abwasser (Regenwasser)
stillegte Leitung im Boden (Thüringer Energienetze)

BEBAUUNGSPLAN "MOLSDORFER STRAßE II" ICHTERSHAUSEN

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - Gebietsbezeichnung
Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 Folgende allgemein zulässige Nutzungsarten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausgeschlossen.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Traufhöhe angegeben. Diese wird gemessen als Höhenifferenz zwischen der Höhenlage (Berkante) in dem Plan als Bezugspunkt angegebenen Höhe des bestehenden Gebäudes auf der Erschließungsseite der Grundstücke mit dem Schnittpunkt Außenkante Fassade / Oberkante Dachhaut (Traufhöhepunkt) in der Gebäudemitte. Bei Flachdächern gilt als Dachbegrenzungsfläche der oberste Abschluss der Außenwand (erforderliche Umgrenzungen, z. B. bei kiesbedeckten Dächern, sind einzubeziehen). Die maximale Traufhöhe ist mittels Planenschrift im jeweiligen Baufeld festgesetzt.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 BauNVO)
 - Bauweise
Im Bebauungsplan wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser mit einer maximalen Länge von 50 m zu errichten.
 - überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.
 - Es wird festgesetzt, dass in den Baufeldern 1 bis 6 höchstens 2 bis 3 Wohnungen je abgeschlossenem, selbstständigem Wohngebäude zulässig sind.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
 - Garagen und Carports sind mindestens 5,0 m von der Grundstückslinie auf der Zufahrtsseite des Baugrundstückes zurückzusetzen.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf der nicht überbaubaren Fläche sind sie nur in dem der Straße abgewandten Grundstücksteil zulässig.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugelbietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Ausgleichsmaßnahme A6 als Ersatz der Maßnahme aus dem Bebauungsplan "Industriegebiet Erfurter-Kreuz-Nord" (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
Anlage von Heckenstreifen entlang von Wegen
Es ist entlang des Weges eine freiwachsende Strauchhecke zu pflanzen, welche gleichzeitig als Ansparwerk und Habitat für Heckenbrüter dienen. Die Pflanzung hat zweireihig zu erfolgen, bei einem Abstand zwischen den Reihen von 1 m. Zu verwenden sind mindestens 8 einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzliste (siehe Hinweise), wobei 50 % der Pflanzung domertendtragend sein muss. Bereits bestehende Gehölze sind zu integrieren.
Für die Begrünung der Fläche A6 ist zertifiziertes autochthones Pflanz- und Saatgut (gebietsheimisch) zu verwenden.
Die Umsetzung der Bepflanzungen ist spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen durchzuführen. Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - Gestaltungsmaßnahme G1: Pflanzung von Straßenbäumen
Entlang der Straßen sind 27 Straßenbäume an den dargestellten Standorten zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können kleinteilig verschoben werden.
Als Pflanzmaterial sind Hochstämme der Mindestqualität 3xv, mDb, SIU 16-18 cm zu verwenden.
Die Umsetzung der Bepflanzungen ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen folgt. Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - Gestaltungsmaßnahme G2: Anlagen von privaten Gärten
Die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Vegetationslose Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.
 - Gestaltungsmaßnahme G3: Gestaltung der öffentlichen Grünfläche - Rasensensaat
Auf der öffentlichen Grünfläche am südlichen Geländeabschnitt ist eine Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 68 ThürO)
- Äußere Gestaltung der Baulichen Anlagen** (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 ThürO)
 - Dachform:
Alle Häuser dürfen nur mit Sattel-, Walz- bzw. Krüppelwalz- oder Flachdach ausgebildet werden. Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschritte zur Ausbildung von Terrassen und Logien sind zulässig.
 - Dachneigung:
Die zulässige Dachneigung ist mittels Planenschrift im jeweiligen Baufeld festzusetzen. Werden nebeneinanderstehende Garagen mit Satteldach traufständig zur Straße ausgebildet, so muss die Dachneigung übereinstimmen.
 - Dachdeckung:
Es sind Dachdeckungsmaterialien in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtonen zu verwenden. Glasierete und glänzende Dachdeckungsmaterialien sind ausgeschlossen.
Anlagen zur solaren regenerativen Energieerzeugung, wie Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen können in die Dachfläche integriert, beziehungsweise bei geneigten Dächern in gleicher Neigung auf das Dach aufgebracht werden. Bei Dachaufbau ist eine Aufständigkeit solcher Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 1,0m über der maximalen Traufhöhe zulässig. Diese Anlagen sind auch in anderen Farben zulässig.
Begrünte Dächer sind zulässig.

HINWEISE

- DENKMALPFLEGE**
Bodendenkmale:
Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalpflegebehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodendenkmale ist mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.
 - BAULÄRM**
Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
Vor Inanspruchnahme der Baufäche (Ackerfläche) muss sichergestellt sein, dass geschützte Tierarten (v.a. Vogelarten und Kleinsäugetiere) nicht beeinträchtigt werden. Dafür sind die Flächen vor Inanspruchnahme fachgerecht zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind Maßnahmen zur Baufeldrennung (Mähen, Abschieben Oberboden) vorrangig im Zeitraum September bis März durchzuführen.
 - ARTENSCHUTZ**
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen:
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird.
Vor Inanspruchnahme der Baufäche (Ackerfläche) muss sichergestellt sein, dass geschützte Tierarten (v.a. Vogelarten und Kleinsäugetiere) nicht beeinträchtigt werden. Dafür sind die Flächen vor Inanspruchnahme fachgerecht zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind Maßnahmen zur Baufeldrennung (Mähen, Abschieben Oberboden) vorrangig im Zeitraum September bis März durchzuführen.
 - PFLANZLISTEN**
Ausgleichsmaßnahme A6 als Ersatz der Maßnahme aus dem Bebauungsplan "Industriegebiet Erfurter-Kreuz-Nord":
Straucher, Pflanzqualität 2x verpflanzt, Höhe 60-100cm, 3-5 Triebe
 - Corus mas - Korneleirische
 - Corus mas - Roter Hartleiger
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn
 - Eunymus europaeus - Europäische Pfaffenhuhe
 - Ulmus vulgaris - Gemeiner Ulmer
 - Lonicera xylosteum - Heckenrösche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
 - Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere
 - Ribes uva-ursina - Uva-ursina
 - Ribes rubra - Stachelbeere
 - Rhamnus cathartica - Purpur-Kreuzdorn
 - Rosa agrestis - Feld-Rose
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rosa rubiginosa - Weinrose
 - Rosa tomentosa - Filz-Rose
 - Salic caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Symphoricarpos alba - Schneebere
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 Pflanzliste - Gestaltungsmaßnahme G1:
 Arten, Straßenbäume:
 Hochstämme 3xv, mDb, SIU 16-18 cm
 Capinus betulae - Fastigiat - Säulen-Hainbuche
 Sorbus thuringica - Fastigiat - Thüringische Säulen-Mehlbäuer
 Tilia cordata - Örmelbäumchen
 Quercus robur - Fastigiat Dia - Säulen-Eiche
 Galiga bioba - Pinexon Serrif - Säulen-Fischelchbaum
 Malus schonostski - Schälachäpfel
- ERDAUFSCHLÜSSE**
Erdaufschlüsse, Erkundungs- und Baugrubbohrungen, Grundwasseruntersuchungen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso ist die Übergabe der Schichtverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.
- VERSICHERUNG VON REGENWASSER**
Basierend auf den Baugrunduntersuchungen zum Geltungsbereich wird festgestellt, dass aufgrund des oberflächennahen Grundwasserstands und stauwasser durch teilweise sehr schwach durchlässigen Böden eine Versickerung nur bedingt möglich sein wird. Sollte eine Versickerung geplant werden, so sind im betreffenden Bereich weiterführende Untersuchungen erforderlich.
- GRÜNDUNG VON HOCHBAUTEN**
Ein geotechnischer Bericht für das Planungsgebiet liegt vor, der für die Vorplanung anzuwenden ist und bei der Gemeinde eingesehen werden kann.
Für Hochbauten sind objektbezogene Baugrundgutachten mit reduzierten Aufschlüssen anzufordern.
- SICHERUNG VON GRENZPUNKTEN UND VERMESSUNGSMARKEN**
Gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationgesetzes haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerfunktionspunktes zu schaffen und zu erhalten. Ungenauheitsstellen desbisherige Eingriffe stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationgesetzes dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

KATASTERVERWEK

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.
Datum:

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Angewandte Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren niederrheinlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. 2019, 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2019 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2913) geändert worden ist
 Thüringer Gemeinde- und Landratswahlgesetz (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWO) i. d. F. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)
 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)
 Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 300) geändert worden ist
 Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149)
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2885), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2020 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist
 Thüringer Wasserrechtsgesetz (ThürWRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, S. 74)
 Thüringer Wasserrechtsgesetz (ThürWRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121)
 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKWVG) vom 23.11.2017 (GVBl. 2017, 246), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741)
 Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKliMG) vom 18.12.2018 (BGBl. 2018, S. 816)

Stand Planungsurfrage: 20.06.2018, Lagebezug: UTM32, Höhenbezug: DHHN 2016

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNG**
Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat am 18.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.01.2018.
Amt Wachsenburg,
- AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Am 21.09.2020 wurde der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung genehmigt und die Auslegung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.11.2020 bis 18.12.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg am 05.11.2020 ersichtlich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
Die Offenlegung der Unterlagen erfolgte ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 30.10.2020 von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Amt Wachsenburg,
- ABWÄGUNG**
Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange am 05.05.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Amt Wachsenburg,
- SATZUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg genehmigt.
Amt Wachsenburg,
- GENEHMIGUNGSVERMERK**
Der Bebauungsplan wurde durch die Untere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am genehmigt.
Amt Wachsenburg,
- AUFERTIGUNG**
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.
Amt Wachsenburg,
- INKRAFTTRETEN**
Die Satzung über den Bebauungsplan ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Baum der Gemeinde Amt Wachsenburg von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
In der Bekanntmachung wird auf folgende Hinweise:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Amt Wachsenburg,

Auftraggeber:	Gemeinde Amt Wachsenburg 95334 Amt Wachsenburg Telefon: 03629 9110	KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH Küperstraße 1, 98541 Mellinger Tel.: 036453/965-0, Fax: 036453/965-15
Projekt:	Bebauungsplan "Molsdorfer Straße II" Ichtershausen	Proj.-Nr.: 3943 bearbeitet: Dipl.-Ing.(FH) K. Schragow Maßstab: 1:500 gezeichnet: G. Arnold Satzung Bearbeitungszeit: Mai 2021
Zzeichnung:	Bebauungsplan	Planstab: Satzung